

Zur Entwicklung der Regeln für den Architekturwettbewerb

Ein Regelwerk für Architekturwettbewerbe braucht zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht erfunden werden, eine Fortschreibung des Bewährten ist eingedenk der Wurzeln sinnvoll. Es gibt eine lebendige europäische Tradition baukünstlerischer Ideenkonkurrenzen und ihrer Regulierung. Vereinzelt aus der Antike, zahlreicher aus der frühen Neuzeit, häufig seit der Ära der Industrialisierung, also seit dem 18. Jahrhundert, sind Verfahren zur nachvollziehbaren Unterscheidung der Qualität künstlerischer Werke, insbesondere in Architektur und Städtebau, überliefert.

So weit die Geschichte des Wettbewerbswesens geschrieben ist, kann festgestellt werden, dass bis in das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts informelle Konkurrenzverfahren vorherrschen: keine eindeutigen Absichtserklärungen, unklare Teilnahmebedingungen, für den Einzelfall geschaffene Regeln, intransparente Entscheidungen, gebrochene Ausloberversprechen ohne Rechtsfolgen. Parallel zur akademischen Ausdifferenzierung der technischen Disziplinen – etwa löst 1863 der Obligatunterricht am 1815 gegründeten Wiener Polytechnischen Institut die Lernfreiheit ab – reifen im deutschen Sprachraum formal anspruchsvolle Regelwerke für Architekturwettbewerbe.

Das Selbstverständnis der Architekturschaffenden in der österreichischen Monarchie verfestigt sich im Vormärz zu Selbstbewusstsein. Konflikte der Baukunst mit der staatlichen Bauverwaltung, in welchem „Style“ konkrete Staatsprojekte zu erscheinen hätten, bleiben nicht aus. Die privat tätigen Techniker beginnen fachspezifische Interessen gegenüber der Administration wahrzunehmen: 1842 die *Abteilung für Baukunst* im Niederösterreichischen Gewerbeverein, bald nach der bürgerlichen „Revolution“ von 1848 die erste Berufsvereinigung, der *Österreichische Ingenieur-Verein*, dem sich die Baukünstler 1864 anschließen. Damit sind Foren etabliert, die Forderungen nach Wettbewerb und Wettbewerbsregeln erheben.

1849 regelt ein Ministerialerlass erstmals die *Concurs-Verfahren für die Entwürfe zu öffentlichen Bauten*. Am 11. Dezember 1860 billigt die *Staatsministerialverordnung über die Grundzüge für das Zivilingenieurwesen*, das „Privattechnikergesetz“, den noch nicht so bezeichneten freien Architekten fachliche Befugnis und gesellschaftliche Stellung zu. Die Erfüllung dieses hochwollenden Instituts mit gesellschaftlicher und planungspraktischer Relevanz nimmt freilich noch ein halbes Jahrhundert in Anspruch.

So führen Interessensverbände wie der *Österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein* oder die 1864 in Wien tagende *XIV. Versammlung*

der deutschen Architekten und Ingenieure die entscheidende öffentliche Debatte über erste berufsständische Grundsätze für Konkurrenz-Normen. Motiv war die Qualitätssicherung bei Planungen für öffentliche Bauten, letztlich die Wahrung des öffentlichen Interesses an der gebauten Umwelt. Bis heute wegweisendes Regelergebnis sind die 1868 in Hamburg von der XV. Versammlung beschlossenen Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Konkurrenzen.

Seit 1874 gibt der *Österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein* seine *Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben im Gebiete der Architektur und des gesamten Ingenieur-Wesens* heraus. Ab 1910 stellt die 1907 als Vertretung der freiberuflichen, nur planenden ArchitektInnen gegründete *Zentralvereinigung der Architekten Österreichs* einschlägige *Grundsätze für Architekturwettbewerbe* auf. Das Ingenieurkammergesetz von 1913 schafft den Zivilingenieur für Architektur und Hochbau, die Zivilarchitektenverordnung von 1924 die Berufsbezeichnung Architekt. Die Deutungshoheit für die Wettbewerbsregeln bleibt in der Zwischenkriegszeit trotzdem bei der *Zentralvereinigung*.

Erst die seit 1951 in den Österreichischen Ingenieurkammern etablierten Architektensektionen geben 1953 eine eigene *Wettbewerbsordnung der Architekten* heraus. Die 1969 geschaffene Bundes-Ingenieurkammer erstellt 1988 die *Wettbewerbsordnung der Architekten* (WOA 1988), die seit 1993 bestehende Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer 2000 die *Wettbewerbsordnung Architektur* (WOA 2000).

Letztere wird seit 2002 vom Bundesvergabegesetz und vom dahinter stehenden EU-Vergaberegime zwar begrifflich relativiert, baukulturell ist die WOA 2000 bis zum Erscheinen des WSA 2010 weitgehend das Maß der besten Praxis bei der Durchführung von Wettbewerben. Die unübersehbaren Tendenzen zur Verrechtlichung der Auslobungs- und Vergabeverfahren legen eine Überarbeitung der *WOA 2000* nahe, die wieder das Fachlich-Inhaltliche fokussiert.

Der *Wettbewerbsstandard Architektur* (WSA 2010) popagiert den Architekturwettbewerb für alle AusloberInnen, weil er die besten Lösungen liefert: Die Öffentlichen werden von der Erläuterung des Architekturwettbewerbs, der im Bundesvergabegesetz nur in Grundzügen normiert ist, profitieren. Den Privaten wird der Architekturwettbewerb als bewährte Technik der Baukultur angetragen. Die historische Gebundenheit heutiger Regelerwartungen der Architekturschaffenden an Architekturwettbewerbe ist daran zu erkennen, dass die 142 Jahre alten, ersten Wettbewerbsgrundsätze mit dem neuen *Wettbewerbsstandard Architektur* in weitgehendem Einklang stehen.